Schulordnung

Die Schulordnung will die Voraussetzung für eine ungestörte, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit schaffen.

Allgemeine Regeln und Hinweise

- Den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer*innen und anderer beauftragter Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

- Der Schülerausweis ist während des Schulbesuchs bei sich zu führen und den Lehrkräften und sonstigem Personal der Schule auf Verlangen vorzuzeigen. Jemand, der nicht im Besitz eines gültigen Ausweises ist, kann des Grundstücks verwiesen werden. Der nicht genehmigte Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist nicht erlaubt.

- Hat eine Klasse oder Lerngruppe 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft, muss dies im Sekretariat gemeldet werden.

- Jede Änderung der Anschrift der Erziehungsberechtigten, der Lernenden und der Ausbildungsbetriebe ist den Klassenlehrer*innen mitzuteilen.

- Unfälle und Gewaltanwendungen auf dem Schulweg und dem Schulgelände sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

- Bei Feueralarm muss die Alarmordnung, die in jedem Raum aushängt, genauestens befolgt werden.

- Das Tragen von Kleidung mit gewaltverherrlichenden und/oder rassistischen Zeichen und Inhalten ist untersagt. Gleiches gilt für das Tragen von Burka und Nikab.

Schulgebäude / Klassenräume

- Die Schule ist Eigentum des Landkreises Schaumburg und damit Gemeineigentum, woraus sich für alle folgende Verpflichtung ergibt:

 Jede Person ist aufgefordert, daran mitzuwirken, dass dieses Gemeineigentum schonend behandelt wird. Alle Personen, die dem zuwiderhandeln, werden dafür

persönlich oder über ihre Erziehungsberechtigten zur Rechenschaft gezogen. Für entstehende Schäden müssen die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte aufkommen.

- Die Schüler*innen verlassen während der Pausen die Klassenräume und halten sich im Pausenbereich, der Cafeteria oder auf dem Hof auf.

- In Freistunden oder bei Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht können sich Schüler*innen im Stillarbeitsraum, in der Cafeteria oder auf dem Schulhof aufhalten.

- Das Sitzen in geöffneten Fenstern und auf Heizkörpern ist verboten.

Verkehrsregeln auf dem Schulgelände

- Auf dem Schulgrundstück darf nur im Schritttempo gefahren werden (max. 10 km/h). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

- Die Fahrräder sind auf der Rampe zum Fahrradkeller zu schieben.

- Mopeds und Motorräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

- Die Lehrerparkplätze dürfen nicht von Schüler*innen zum Parken verwendet werden.

- Die Verkehrsflächen sind ausnahmslos freizuhalten. Insbesondere die deutlich markierten Flächen sind unbedingt freizuhalten (Rettungswege). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Versicherungsschutz / Haftung

- Die Schule haftet nicht für Sachen, die abhandenkommen.

- Für Autos und Mopeds besteht kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beschädigung.

- Hinweis: Minderjährige Schüler*innen dürfen nur mit Erlaubnis der Schule das Schulgrundstück verlassen, da die Haftpflicht der Schule nur auf den Schulbereich begrenzt ist.

Alkohol / Drogen / Rauchen

- Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule ist verboten (Erlass des MK vom 03.06.2005). Dazu gehört auch das Benutzen der so genannten e-Zigaretten.

- Der Besitz und Konsum von Alkohol und Rauschgift in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

Entschuldigungen / Unterrichtsversäumnisse

- Entschuldigungen sind schriftlich, mit Sichtvermerk der Erziehungsberechtigten bzw. des Ausbildungsbetriebes (evtl. ärztl. Bescheinigung), spätestens nach drei Tagen abzugeben. Sofortige telefonische Information der Schule ist erforderlich.

- Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Referaten, Prüfungen u. a.) sind grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

- Schüler*innen, die durch unentschuldigte Fehlzeiten von über 20% und / oder durch Verhaltensauffälligkeiten, die Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG zur Folge hatten, im laufenden Schuljahr auffällig geworden sind und nicht mehr schulpflichtig sind, werden grundsätzlich nicht in neue Bildungsgänge aufgenommen.

Alkohol / Drogen / Rauchen

- Der Konsum von Nikotinpads (wie bspw. Snus), E-Zigaretten, Vapes und weiteren nikotinhaltigen Produkten in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

Entschuldigungen / Unterrichtsversäumnisse

- Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen an Abschlussprüfungen nicht teilnehmen, wird zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit verlangt, die über die gängigen Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen (AU) hinausgeht.

- Ein nicht wahrgenommener Leistungsnachweis wird grundsätzlich nachgeholt, sobald die Schülerin bzw. der Schüler wieder zum Unterricht erscheint. Eine besondere Ankündigung hierzu ist nicht erforderlich. Als Ersatz kann ein mündliches Kolloquium durchgeführt werden.

Unterricht

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

- Schülerinnen oder Schüler, die den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzten, müssen mit Anwendung von Erziehungsmitteln rechnen. Dies sind pädagogische Einwirkungen, die von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden können.

- Schülerinnen oder Schüler, die ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben, müssen mit Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß NSchG rechnen.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS Stadthagen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 27.05.2025.
Angepasst und ergänzt am 16.04.2026.

Der kommissarische Schulleiter



Sven Janßen

Anlagen:

1. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
2. Gemeinsam vor Infektionen schützen
3. § 55 als Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz
4. Nutzungsordnung für private Endgeräte im Schulalltag
5. Nutzungsordnung für das frei zugängliche WLAN
6. Nutzungsordnung für das Schulnetzwerk

Berufsbildende Schulen Stadthagen
EUROPASCHULE

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen; RdErl. d. MK v. 27.10.2021

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzten oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach dem RdErl. verbotenen Gegenständen kann ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Berufsbildende Schulen Stadthagen

Berufsbildende Schulen Stadthagen
Jahnstraße 21
31655 Stadthagen

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.
Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder **an Ihr Gesundheitsamt.**

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Sekretariat

Kontakt: E-Mail: verwaltung@bbs-stadthagen.de / Tel.: 05721/9708-0

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder **Verdacht***	**Ausscheidung des Erregers#**	**Erkrankung** oder **Verdacht** in **WG°**
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ *Shigella* spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera/ *Vibrio cholerae* O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie/ *Corynebacterium* spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch ***Haemophilus-influenzae*-(Hib)-Bakterien**	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze**)** (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit *S. pyogenes*	☑		
Typhus oder Paratyphus/ *S.* Typhi oder *S.* Paratyphi	☑	☑	☑
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (WG)

Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 03. März 1998
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013

- Auszug -

§ 55
Erziehungsberechtigte

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

Nutzungsordnung für private Endgeräte im Schulalltag

1. Grundsätze

Die Nutzung privater Endgeräte im Schulalltag, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden (wie z. B. Smartphones, Smartwatches und andere smarte mobile Endgeräte) soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt. Durch klare Strukturen im Unterricht fördern wir schrittweise einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien. Klassenlehrkräfte sprechen diese Ordnung zu Beginn des Schuljahres mit Ihren Schülerinnen und Schülern durch und begründen die getroffenen Regelungen auf Nachfrage.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Im Unterricht ist die Nutzung privater Endgeräte nicht erlaubt. Die Lehrkraft entscheidet über den Einsatz zu unterrichtlichen Zwecken. Grundsätzlich sind vorstehend genannte Endgeräte stummgeschaltet und verbleiben an einem zentralen Ort mit individueller Nutzerkennung (z.B. Ablagetisch- oder regal, Handygarage. Ablage und Entnahme nur durch die jeweiligen Schülerinnen und Schüler).

In Pausen und Freistunden ist die Nutzung grundsätzlich erlaubt.

In Prüfungssituationen wie Abschlussprüfungen, Klassenarbeiten, Tests u. Ä. sind private Endgeräte untersagt. Begründete Ausnahmen sind im Lehrkräfteteam jeder Klasse zu regeln. Bereits das Mitführen entsprechender Geräte kann als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das im Zugriffsbereich des betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen verbliebene Gerät im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet. Lehrkräfte haften nicht für etwaige Beschädigungen an privaten Endgeräten.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt. Alle Personen im schulischen Umfeld unterlassen jede Form von Cybermobbing sowie die

Erstellung, Verbreitung oder Nutzung von pornografischen, extremistischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, sexistischen oder sonstigen rechtswidrigen Inhalten. Verstöße sind der Schulleitung unmittelbar anzuzeigen.

Das Laden mit privaten Ladegeräten ist verboten.

2.2. Sonderregelungen

In klar begründeten Einzelfällen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden (z.B. bei nachgewiesenen medizinischen Indikationen, zugestandenen Nachteilsausgleichen, erforderlichen Sprachunterstützungen). Die Ausnahmen werden durch die Klassenlehrkraft geprüft, entschieden und dokumentiert (z.B. in MS Teams).

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mögliche Maßnahmen sind: Ermahnung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Einbehaltung des digitalen Endgerätes bis zum Unterrichtsende, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 (NSchG). Bei strafrechtlich relevanten Inhalten erfolgt die Information der Schulleitung und die Einschaltung der zuständigen Behörden.

4. Kommunikation und Transparenz

Die Smartphoneordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt zum Schuljahr 2026/27 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.

Berufsbildende Schulen Stadthagen

EUROPASCHULE

Nutzungsordnung für das frei zugängliche WLAN

durch Anklicken des jeweiligen „Login“-Feldes

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung schulseitig bereitgestellter Dienste (WLAN*, Netzwerkinfrastruktur, Lernmanagementsystem etc.). Diese Ordnung ist bei jeder Einwahl in das bereitgestellte WLAN zu akzeptieren, bevor die Dienste freigeschaltet werden.

* Bsp. BBSSTH-Open, BBSSTH-Gast

2. Nutzung von Diensten und Geräten

Die Nutzung des bereitgestellten WLAN erfolgt auf das alleinige Risiko des Nutzers. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an der Hard- und Software privater Endgeräte, für Datenverluste oder für irgendwelche anderen Schäden, die dem Nutzer bei der Verwendung der schulischen Infrastruktur entstehen. Die Nutzer verpflichten sich, bei der Verwendung der bereitgestellten Dienste zur Einhaltung geltender Gesetze (siehe Nutzungsordnung für private Endgeräte im Schulalltag). Die Nutzer halten die Schule gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, auf welcher Rechtsgrundlage diese auch immer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der bereitgestellten Dienste stehen.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Anmeldedaten werden für einen Zeitraum von einer Woche erfasst und können bei Manipulationen und/oder Beschädigungen Rückschlüsse auf den Verursacher geben. Nach diesem Zeitraum werden die entsprechenden Daten gelöscht.

4. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen, Manipulationen und/oder Beschädigungen der digitalen Infrastruktur werden neben pädagogischen Maßnahmen insbesondere der Entzug der Nutzungs-berechtigung, schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, die Einschaltung der Polizei und die Stellung von Strafanzeigen sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatz-ansprüche gegen die verantwortlichen Personen erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt zum Schuljahr 2026/27 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamt-konferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.

Nutzungsordnung für das Schulnetzwerk

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung schulseitig bereitgestellter oder verwalteter Dienste (schulisches WLAN*, Netzwerkinfrastruktur, Lernmanagementsystem etc.) sowie entsprechender Geräte (PCs, iPads etc.). Private Endgeräte, die über das Mobile Device Management verwaltet werden, zählen dazu (Bsp. iPads).

Für private Endgeräte, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden, gibt es eine gesonderte Nutzungsordnung, der bei Einwahl in die bereitgestellten Netze zuzustimmen ist.

* Bsp. BBSSTH-iPad, BBSSTH-MDM

2. Nutzung von Diensten und Geräten

Die im Geltungsbereich beschriebenen Dienste und Geräte dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich zugelassen für die Erreichung von Erziehungs- und Bildungszielen sowie allgemeiner schulbezogener Kommunikation. Eine private Nutzung außerhalb der Unterrichtszeit wird geduldet. Die Nutzer verpflichten sich, bei der Verwendung der bereitgestellten Dienste und Geräte zur Einhaltung geltender Gesetze. Die Nutzer halten die Schule gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, auf welcher Rechtsgrundlage diese auch immer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der bereitgestellten Dienste und Geräte stehen.

Private Endgeräte, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden, dürfen nicht mit dem Schulnetzwerk verbunden werden (Bsp. Notebooks).

3. Datenschutz und Datensicherheit

Anmeldedaten werden für einen Zeitraum von einer Woche erfasst und können bei Manipulationen und/oder Beschädigungen Rückschlüsse auf den Verursacher geben. Nach diesem Zeitraum werden die entsprechenden Daten gelöscht. Lehrkräfte können schulische Geräte sowie im MDM erfasste digitale Endgeräte überwachen. Alle im Schulnetz befindlichen Daten können im Bedarfsfall von den Systemadministratoren eingesehen werden. Dies ist

notwendig zur Rechtevergabe und Datensicherung. Der Internetverkehr in der Schule wird überwacht und auf Basis der gesetzlichen Vorschriften protokolliert.

Die Weitergabe von Passwörtern ist untersagt.

4. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen, Manipulationen und/oder Beschädigungen werden neben pädagogischen Maßnahmen insbesondere der Entzug der Nutzungsberechtigung, schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, die Einschaltung der Polizei und die Stellung von Strafanzeigen sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Personen erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt am 17.04.2026 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.